Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 633
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:

Sammlung von Kulturgut: Umgang mit Künstlervor- und -nachlässen

und **Antwort** vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25633

vom 24. November 2020

über Sammlung von Kulturgut: Umgang mit Künstlervor- und -nachlässen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke von Berlin ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Kulturerbestiftungen des Landes Berlin sowie die nachgeordneten Einrichtungen Brücke-Museum, Gedenkstätte Deutscher Widerstand und Landesarchiv um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Diese Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Vorbemerkung des Abgeordneten: In den letzten Jahren ist das Thema der Werknachlässe in der Bildenden Kunst in der Fachöffentlichkeit mit wachsender Intensität diskutiert worden. Die organisierte Künstlerschaft drängt auf stärkere Verantwortung der öffentlichen Hand. Die Bedeutung des Themas schlug sich in Fachkonferenzen und Publikation nieder. Mittlerweile hat sich ein Bundesverband Künstlernachlässe gegründet, in einzelnen Ländern und Städten gibt Einrichtungen für Künstlernachlässe.

1.) Welche Künstlervor- und -nachlässe bzw. Kernkonvolute haben das Land Berlin bzw. staatliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Land Berlin seit der 15. WP angenommen und welche vertraglichen Konditionen waren damit verbunden? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung)

Zu 1.:

Der Begriff staatliches Kulturgut wird im Folgenden durchgängig auf solche Kulturgut bewahrenden Einrichtungen angewandt, die der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören neben nachgeordneten Einrich-

tungen daher auch öffentlich-rechtliche Stiftungen des Landes Berlin. Bundeseinrichtungen, wie z.B. die Akademie der Künste, sind in dieser Antwort nicht enthalten, da das dort bewahrte Kulturgut nicht im wenigstens mittelbaren Eigentum des Landes steht. Zudem wird den Antworten zugrunde gelegt, dass es sich bei den Vor- und Nachlässen vorrangig um Konvolute von Objekten der Bildenden Kunst handelt. Ein Rückblick bis in die 15. Legislaturperiode ist nicht möglich; es werden Angaben für die letzten zehn Jahre gemacht.

Vor- und Nachlässe von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern sind in diesem Zeitraum lediglich in der Stiftung Berlinische Galerie (im Folgenden: Berlinische Galerie), der Stiftung Stadtmuseum Berlin (im Folgenden: Stadtmuseum) sowie dem Landesarchiv Berlin angenommen worden.

Für ihre Kunstsammlungen verfolgt die Berlinische Galerie die Strategie einer gezielten Auswahl von Werken oder Werkgruppen Berliner Künstlerinnen und Künstler. In den Anfangsjahren der Berlinischen Galerie wurden eine Reihe ausgewählter Teilnachlässe für die Sammlung übernommen. In den folgenden Jahren wurde die Übernahme von Teilnachlässen sehr restriktiv gehandhabt. Eine Ausnahme ist hier auch die im Jahr 2021 vorgesehene Übernahme des Nachlasses des Künstlerehepaares Matschinsky-Denninghoff, der allerdings in eine eigene unselbstständige Stiftung unter dem Dach der Berlinischen Galerie überführt werden wird; der Nachlass wird damit zwar von der Berlinischen Galerie mitbetreut, die Werke werden aber nicht in den Sammlungsbestand der Stiftung Berlinische Galerie selbst übernommen.

Beim Stadtmuseum sind die folgenden Sammlungsbestände an Künstlervor-, Teil- oder kompletten Nachlässen im Bereich Bildende Kunst angenommen worden:

2010: Vorlass Ingrid Handel (Fotografie); Teilnachlass Cecil F.S. Newman (Fotografie),
2011: Karlheinz Ziegler (Fotografie)
2013: Teilnachlass Albert Weinsheimer (Fotografie); Herbert Maschke (Fotografie)
2014: Dr. Poggendorff (Fotografie)
2016: Cläre Jung (Fotografie); Teilnachlass Cecil F.S. Newman (Fotografie)
2018: Leonore Schwarzer (Fotografie); Inge Sievers-Schröder (Skulptur); Vorlass Künstlerehepaar Störmer-Hemmelgarn in Form einer unselbstständigen Stiftung unter dem Dach des Stadtmuseums
2019: Ernst Hefenbrock (Fotografie)
2020: Ludwig Binder (Fotografie); Ilse Buhs (Fotografie); Helga Goetze (Malerei) in Form einer unselbstständigen Stiftung unter dem Dach des Stadtmuseums.

Als vertragliche Konditionen wurden seitens des Stadtmuseums grundsätzlich das Bewahren der Nachlässe, das Ausstellen bei thematischem Zusammenhang sowie die Nennung des Nachlassgebers vereinbart.

Beim Landesarchiv Berlin sind die folgenden Vor- bzw. Nachlässe von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern – jeweils im Wege der Schenkung - aufgenommen worden:

2011: Personenfonds/Vorlass Heide Moldenhauer, Fotografin,
2014: Nachlass Max Grunwald, Kunstmaler, und Helene Grunwald,
2019: Nachlass Johannes Rackau, Grafiker.

2.) In welchem Umfang und in welchen Fällen haben Land, Bezirke und staatliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen seit der 15. WP Künstlervor- und -nachlässe ausgeschlagen und was waren die Gründe dafür?

Zu 2.:

Die in Antwort zu Frage 1 definierten Einrichtungen, die Kulturgut aufbewahren und zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Landes Berlin gehören, haben in den letzten zehn Jahren grundsätzlich keine Künstlervor- und -nachlässe ausgeschlagen. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Bezirke.

Allerdings ist es laut § 3 Abs. 1 des Museumsstiftungsgesetzes nicht Aufgabe der Berlinischen Galerie, vollständige Vor- oder -nachlässe von Künstlerinnen und Künstlern zu übernehmen; sie hat vielmehr die Aufgabe, "Kunstwerke und Materialien zur Berliner Kunst- und Kulturgeschichte [...] zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen [...]". Um diese Aufgabe zu erfüllen, trifft die Berlinische Galerie strategisch eine gezielte Auswahl aus den Werken oder Werkgruppen Berliner Künstlerinnen und Künstler, um ihre eigene Sammlung im Sinne dieses Auftrags zu arrondieren. Dieses ist auch der Grund dafür, dass die Berlinische Galerie eine Übernahme des gesamten Nachlasses des Bildhauers Fritz Kühn abgelehnt hat.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt, dass es wiederholt Anfragen zur Übernahme von Vor- oder Nachlässen von Künstlerinnen und Künstlern gegeben hat, die mangels räumlicher, finanzieller und personeller Kapazitäten nicht angenommen werden konnten.

Das Museum Lichtenberg orientiert sich bei der Frage der Übernahme von künstlerischen Nachlässen an § 2 Abs. 3 des Archivgesetzes des Landes Berlin. Nach- und Vorlässe werden im Museum Lichtenberg nur angenommen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Bezirk haben, d.h. wenn die Personen in Lichtenberg lebten, arbeiteten bzw. in anderer Art und Weise ihre Spuren hinterlassen haben. Im Jahr 2019 hat das Museum Lichtenberg auf dieser Grundlage den Nachlass von Gerhard Hurte, Bildhauer (1906-1976), ausgeschlagen, weil in seinem Oeuvre nur ein einziges Kunstwerk mit Lichtenberg-Bezug vorhanden war. Das Museum empfahl dem Anbieter, sich an die Stadt Eutin zu wenden, in der der Künstler seit 1961 lebte. Das Museum des Bezirks Lichtenberg verfügt jedoch über die folgenden künstlerischen Nachlässe aus dem Bereich Bildende Kunst:

•Teilnachlass Eduard Kallista, Grafiker (1902-1974), Postkarten und plastische Scherenschnitte,
•Teilnachlass Wulf Olm, Fotograf (1941-2007), mehrere zehntausend digitale Fotografien, 2019 entgegengenommen.

Auch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf erhält regelmäßig Angebote, einzelne Werke oder das Gesamtwerk von Künstlerinnen und Künstlern durch Kauf, Schenkung oder Leihgabe zu übernehmen. Ebenso erhält der Bezirk Anfragen, das Werk von Künstlerinnen und Künstlern aufzubewahren, zu sichern, zu katalogisieren und einer Öffentlichkeit zuzuführen. Solche Wünsche werden und wurden vom Amt für

Weiterbildung und Kultur des Bezirks mehrfach abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt meist im Ergebnis von Gesprächen und ggf. Besuchen vor Ort.

Die Gründe hierfür sind ähnlich wie in Friedrichshain-Kreuzberg fehlende räumliche, finanzielle und personelle Ressourcen. In Marzahn-Hellersdorf werden in Bezug auf die Bildende Kunst aktuell Diskussionen um das Werk von Otto Nagel geführt, der zeitweilig Präsident der Akademie der Künste der DDR war und in Biesdorf lebte. Marzahn-Hellersdorf wird im Jahr 2021 im Rathaus Marzahn anhand eines Ausstellungsprojektes des in Biesdorf beheimateten, verstorbenen Malers Rudolf Hübler nicht nur dessen Werk in einer Ausstellung präsentieren, sondern auch die Thematik Künstlernachlässe mit Debatten begleiten und mögliche Entwicklungsperspektiven aufzeigen.

3.) Welche Depots gibt es in Berlin für Künstlernachlässe? Gibt es eine zentrale Unterbringung?

Zu 3.:

Es gibt keine speziellen Depots für Künstlernachlässe in Berlin. Auch eine zentrale Unterbringung gibt es nicht.

4.) Welchen langfristigen Plan zum Umgang mit Künstlernachlässen verfolgt der Senat angesichts einer steigenden Zahl von Kunsterzeugnissen? Welche Stellen sind damit befasst und welche Mittel stehen dafür zur Verfügung? (Bitte um Übermittlung des entsprechenden Konzepts)

Zu 4.:

Auf der 262. Sitzung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz am 18./19. Juni 2015 wurde eine länderoffene ad hoc-Arbeitsgemeinschaft „Umgang mit Künstlernachlässen“ eingesetzt, die viermal getagt hat. Ziel war die Bestandsaufnahme und die Erarbeitung von einheitlichen Strukturen bezüglich der Finanzierung der Einrichtungen, der Aufnahme von Künstlernachlässen, ihrer Bewahrung sowie einer Vernetzung der Einrichtungen. Auch das Land Berlin war teilweise an den Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaft vertreten. Im Rahmen der länderübergreifenden ad hoc Arbeitsgemeinschaft ist im Oktober 2017 auch eine Bedarfsabfrage durchgeführt worden, um zu ermitteln, ob im jeweiligen Bundesland a) Bedarf und b) die Möglichkeit eines finanziellen Beitrags zu einem Beratungsangebot im Bereich Künstlernachlässe besteht, welches von einem privaten Dritten angeboten werden könnte. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) hatte diese Abfrage in Bezug auf den Bedarf seinerzeit bejaht und eine Beteiligung unter Finanzierungsvorbehalt gestellt.

Aus Sicht des Senats entspricht das derzeitige Modell, nachdem die Museen und sonstigen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen des Landes im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe und Sammlungskonzepte über die Annahme von Künstlervor- und -nachlässen beraten und entscheiden, zurzeit dem Bedarf. Langfristig könnte es sinnvoll sein, eine spezifische Berliner Kompetenzstelle für Künstlernachlässe zu schaffen.

5.) Welche Handlungsempfehlungen/Leitlinien zum Umgang mit Künstlernachlässen werden in Berlin angewandt? Welche Stellen waren an der Erstellung beteiligt?

Zu 5.:

Da die Entscheidung über die Annahme von Künstlervor- oder -nachlässen im Wesentlichen bei den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen liegt, müssen die für die jeweilige Einrichtung geltenden Regeln eingehalten werden. Von entscheidender Bedeutung sind somit die Aufgabe bzw. (Stiftungs-)Zweck der jeweiligen Kultureinrichtung und deren Sammlungskonzept. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kulturgut bewahrende Einrichtungen sich an professionelle Standards halten. Sowohl der Deutsche Museumsbund als auch der International Council of Museums (ICOM) Deutschland e.V. haben diverse Leitfäden herausgegeben. In Bezug auf den Umgang mit Künstlernachlässen gibt es darüber hinaus vielfältige Empfehlungen von den unterschiedlichen Initiativen, Vereinen und Beratungsstellen, die sich mit dem Thema Künstlernachlässe befassen (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 7). Solche Leitfäden und Handlungsempfehlungen werden von den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in der Regel als professioneller Standard angewendet.

6.) Welche Möglichkeiten bestehen, bereits zu Lebzeiten eine Übernahme des Nachlasses zu regeln (Vorlass)? Mit welchen bzw. wie vielen Künstlern haben das Land Berlin oder staatliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen den Vorlass geregelt?

Zu 6.:

Es gibt eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, bereits zu Lebzeiten eine Übernahme des Nachlasses zu regeln; vor allem über Schenkungen, Zustiftungen, Ankäufe oder erbrechtliche Lösungen. Die rechtliche Ausgestaltung kann jedoch nur einzelfallbezogen erfolgen.

Aktuell hat nur das Stadtmuseum mit zwei Bildenden Künstlern eine Vorlassregelung getroffen.

7.) Welche rechtlichen Aspekte sind zum Umgang mit Künstlernachlässen zu berücksichtigen? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Künstlernachlässe?

Zu 7.:

Die rechtliche Prüfung der Vorgänge kann grundsätzlich nur einzelfallbezogen erfolgen. Beim Umgang mit Künstlernachlässen werden vor allem Fragen des Stiftungs- und Vereinsrechts, des Urheber- und Persönlichkeitsrechts sowie des Schenkungs- und Erbrechts relevant. Themen wie Gründung einer Stiftung bzw. Zustiftung zu einer gemeinnützigen Einrichtung zwecks Bewahrung, Erforschung und Pflege eines Nachlasses, Überlassung eines Nachlasses im Wege einer Schenkung oder einer testamentarischen Verfügung an eine öffentliche Einrichtung, Sicherung der Urheberrechte für den Nachlassverwalter sowie Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Digitalisierung eines Nachlasses sind dabei von besonderer Relevanz.

Je nach individuellem künstlerischem Nachlass können weitere rechtliche Aspekte hinzukommen.

Zentrale Anlaufstelle ist der Bundesverband für Künstlernachlässe (BKN) mit Sitz in Berlin. Aufgabe und Ziel des BKN ist die Anerkennung von regionalen Künstlernachlässen als schützenswertes Kulturerbe, die zur kulturellen Identität der Städte und Regionen beitragen.

8.) Was wird im Land Berlin zum Umgang mit Künstlernachlässen geleistet in Hinblick auf

a.) Beratung von Künstlern und Nachlasshaltern,
b.) Erfassung und (kunstwissenschaftliche) Aufarbeitung,
c.) Aufbau von Werkdatenbanken,
d.) Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Veröffentlichungen und Ausstellung,
e.) Vermittlung der Nachlässe (auch teilweise, auch leihweise) an geeignete Kulturgut bewahrende Einrichtungen,
f.) Vermarktung von Teilen der Nachlässe auf dem Kunstmarkt oder Hilfestellung dazu,
g.) Bau und Betrieb von Nachlassdepots, in denen Werkkonvolute gesichert und dauerhaft untergebracht werden?

Zu 8. a-g):

Sofern Künstlernachlässe eine museale Qualität haben, erfolgen die unter a) bis g) aufgeführten Tätigkeiten in den entsprechenden Museen. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei im Land Berlin - wie oben beschrieben - der Berlinischen Galerie zu.

Darüber hinaus erfolgt die Beratung von Künstlerinnen und Künstlern und Nachlasshalterinnen und -haltern auch durch den in Antwort zu Frage 7 erwähnten Bundesverband bzw. die Vielzahl von Initiativen, Vereinen und Stiftungen, die sich mit dem Thema Künstlernachlässe beschäftigen. Diese unterschiedlichen Beratungsstellen bieten auch Hilfe in Bezug auf den Aufbau von Werkdatenbanken an.

Die Erfassung der Kunstwerke sollte im Idealfall bereits durch die Künstlerinnen und Künstler selbst erfolgen, um den Erbinnen und Erben keine ungeordneten Nachlässe zu hinterlassen. Im Übrigen gilt das vorstehend Gesagte auch für diese Tätigkeit.

Neben der Veröffentlichung und Ausstellungen durch und in Museen kommen auch private Initiativen, wie Sammlerinnen und Sammlern, Ausstellungsräume und kommerzielle Galerien oder auch die Erbinnen und Erben bzw. Nachlassverwaltungen in Betracht.

Die SenKultEuropa versucht, auf Anfrage den Kontakt zu eventuell geeigneten Einrichtungen herzustellen.

Es gibt mittlerweile einige Kunsthandlungen und Galerien, die einen Schwerpunkt auf die Vermarktung von Künstlernachlässen legen.

Es gibt es in Berlin kein Nachlassdepot (siehe Antwort zu Frage 3).

Berlin, den 10. Dezember 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa